

02. 04. 98

Beschluß

des Bayerischen Senats

Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 10. März 1998;

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nichtbundes-eigenen Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz – BayEBG)

Sen-Drs 47/98

Der Senat hat in seiner heutigen Sitzung beraten und beschlossen, zu dem ihm nach Art. 40 der Bayerischen Verfassung vorgelegten Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme abzugeben:

I.

Die Anpassung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes von 1966 an die Neuregelung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) des Bundes ist zwingend erforderlich. Das Gesetz sollte deshalb unbedingt in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

II.

Das Gesetz lehnt sich in seinen Formulierungen weitgehend an die Begriffe des AEG an; dies ist im Interesse der Rechtsklarheit notwendig, auch wenn bisweilen andere Formulierungen passender wären.

III.

Das Gesetz führt in mehreren Punkten zu Vereinfachungen, die zu begrüßen sind. So ist der Wegfall des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens für nicht-öffentliche Eisenbahnen sinnvoll, bei denen die rechtlichen Voraussetzungen auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens noch überprüft werden.

IV.

Im übrigen gibt der Gesetzentwurf zu gutachtlichen Bemerkungen keinen Anlaß; dies gilt insbesondere für den Bereich der Bergbahnen, der von redaktionellen Änderungen abgesehen, weitgehend unverändert geblieben ist.

Der Präsident:

Heribert Thalmair